
**Sondernutzungsgebührensatzung
der Stadt Emden
vom 04. Dezember 2008**

(Amtsblatt LK Aurich / Stadt Emden Nr. 42 / in Kraft seit 01.01.2009)

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Geltungsbereich	§ 5	Gebührenerstattung
§ 2	Gebührenpflicht	§ 6	Gebührenbefreiungen
§ 3	Gebührensschuldner	§ 7	Inkrafttreten
§ 4	Entstehung und Fälligkeit der Gebühr		

**§ 1
Geltungsbereich**

Für Sondernutzungen in Gemeindestraßen (§ 47 NStrG) und in Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen werden Sondernutzungsgebühren nach folgenden Bestimmungen erhoben.

**§ 2
Gebührenpflicht**

(1) Gebühren für Sondernutzungen werden nach anliegendem Gebührentarif erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung. Sondernutzungen, die nach § 7 der Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen in Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten vom 04.12.2008 keiner Erlaubnis bedürfen, bleiben gebührenfrei.

(2) Die nach dem Tarif jährlich, monatlich, wöchentlich oder täglich zu erhebende Gebühr wird für jedes angefangene Kalenderjahr, jeden angefangenen Kalendermonat, jede angefangene Woche und für jeden angefangenen Tag errechnet.

(3) Ist die sich nach Absatz 2 ergebende Gebühr geringer als die im Tarif festgesetzte Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.

(4) Bei Sondernutzungen, für die im Gebührentarif eine Rahmengebühr enthalten ist, ist die Gebühr innerhalb des Rahmens zu bemessen

1. nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch und
2. nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners an der Sondernutzung.

§ 3

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind
- a) der Antragsteller,
 - b) der Erlaubnisnehmer, auch wenn er den Antrag nicht selbst gestellt hat.
- (2) Sind mehrere Personen Gebührensschuldner, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 4

Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
- a) für Sondernutzungen auf Zeit:
Bei Erteilung der Erlaubnis für deren Dauer;
 - b) für Sondernutzungen auf Widerruf:
Erstmalig bei der Erteilung der Erlaubnis für das laufende Kalenderjahr, für nachfolgende Jahre jeweils am 1. Januar;
 - c) für Sondernutzungen, für die bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis bereits erteilt war:
Mit Inkrafttreten der Satzung;
 - d) für unerlaubte Sondernutzungen:
Mit deren Beginn.
- (2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig bzw. für nachfolgende Jahre zum angegebenen Zeitpunkt. Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 5

Gebührenerstattung

- (1) Wird eine auf Zeit erteilte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.
- (2) Im voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerrufen wird, die vom Gebührenschuldner nicht zu vertreten sind.

§ 6

Gebührenbefreiungen

(1) Folgende Sondernutzungen sind gebührenfrei:

- a) der als gemeinnützig anerkannten Einrichtungen,
- b) der Behörden des Bundes, der Länder und der Gemeinden,
- c) der Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechtes.

(2) Die Stadt Emden kann Gebührenfreiheit gewähren, wenn sie ein besonderes Interesse an der Sondernutzung hat oder städtische Zuschüsse oder Sachleistungen für eine Sondernutzung gewährt werden.

§ 7

Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Emden vom 27. Juni 1984 in der Fassung vom 08. Februar 1996 außer Kraft.

Gebührentarif

Nr.	Art der Sondernutzung	Sondernutzungsgebühren				Mindest- gebühr
		jährl.	monatl.	wöchentl.	tägl.	
1	Verkaufswagen und -tische, Verkaufsstände aller Art, Verkaufshäuschen					
	a) von Personen ohne festen Betriebssitz am Ort der Sondernutzung				15,00 €	45,00 €
	b) von Personen mit festem Be- triebssitz am Ort der Sonder- nutzung pro angefangene qm beanspruchter Straßenfläche	15,00 €				150,00 €
2	Ortsfeste Verkaufsstände, Imbiss- stände, Kioske u. ä. je angefan- gene qm beanspruchter Straßen- fläche		15,00 €			
3	Tische und Sitzgelegenheiten, die zu gewerblichen Zwecken auf öffentlichen Straßenflächen aufgestellt werden, je angefan- gene qm beanspruchter Straßen- fläche (Straßencafés u. ä.)	15,00 €				300,00 €
4	Gesamtvergabe von öffentlichen Verkehrsflächen (einschl. Geh- weg, Fahrfläche, Parkplätze) bei Volksfesten, Ausstellungen, Messen u.a. außerhalb der Markt- ordnung je angefangener qm beanspruchter Fläche (für max. 7 Tage)				0,10 €	
5	Errichten und Betreiben von gewerblichen Infoständen, Verteilen von Handzetteln, Promotionaktionen				25,00 €	

Nr.	Art der Sondernutzung	Sondernutzungsgebühren				Mindest- gebühr
		jährl.	monatl.	wöchentl.	tägl.	
6	Baubuden, Arbeitswagen, Gerüste, Baustofflagerung, Aufstellung von Baumaschinen und -geräten mit oder ohne Bauzaun Container je Standplatz		50,00 € (auch für jeden zus. Monat)	25,00 €	10,00 €	
7	Werbeträger					
	a) als Aufsteller bis A0	50,00 €				
	b) als Fahrradständer	25,00 €				
8	Aufhängen von Transparenten		50,00 €	15,00 €		
9	Aufhängen von Plakattafeln					
	a) Großplakate größer A1					1,00 €/Stk
	b) Kleinplakat bis A1					0,50 €/Stk
10	Aufstellen von Postablage- bzw. Briefkästen je angefangenen qm beanspruchter Straßenfläche					
						Gebührenrahmen 0,00 bis 100,00 €
11	Abstellen nicht zum Straßen-Verkehr zugelassener Kraftfahrzeuge und Anhänger					
	a) je PKW/Kraftrad		25,00 €			
	b) je LKW, Zugmaschine		35,00 €			
	c) je Anhänger mit mehr als einer Achse		20,00 €			
12	Sondernutzungen, die nicht unter vorstehenden Tarifziffern aufgeführt sind und den Gemeingebrauch beeinträchtigen					
						Gebührenrahmen 10,00 € bis 2500,00 €